

# Beschlussvorlage

**EGem Stadt Tangerhütte**  
**Bürgermeister**

**Vorlage Nr.: BV 0357/2025**

öffentlich

|                       |                              |             |             |
|-----------------------|------------------------------|-------------|-------------|
| Amt/Geschäftszeichen: | Amt für Verwaltungssteuerung | Datum:      | 20.11.2025  |
| Bearbeiter:           | Kathleen Altmann             | Wahlperiode | 2024 - 2029 |

| Beratungsfolge | Termin                        | Abstimmung  | Ja   Nein   Enthaltung |
|----------------|-------------------------------|-------------|------------------------|
| Stadtrat       | 10.12.2025                    | beschlossen | 23   5   0             |
|                | Widerspruch vom Bürgermeister |             |                        |
| Stadtrat       | 25.02.2026                    | vertagt     | -----                  |
| Stadtrat       | 02.03.2026                    | beschlossen | 18   5   0             |
|                | Widerspruch vom Bürgermeister |             |                        |

Betreff: Antrag der Fraktionen - Verwendung des neuen Logos

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat möge beschließen, die Verwendung des neuen Logos für die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte durch den Hauptverwaltungsbeamten und der Stadtverwaltung mit sofortiger Wirkung zu untersagen!

**Finanzielle Auswirkungen**

| Kosten des Vorhabens        | Mittel bereits veranschlagt |   |      | Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt) |
|-----------------------------|-----------------------------|---|------|---|
|                             | Ja                          | x | Nein |   |
|                             | Jahr 2025                   |   |      |   |
| 0 EUR                       | Produkt-Konto:              |   |      |   |
| ggf. Stellungnahme Kämmerei |                             |   |      |   |

\_\_\_\_\_  
Andreas Brohm  
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Die Verwendung des neuen Logo hat keine Legitimation durch den Stadtrat und verstößt gegen den Stadtratsbeschluss zur Verwendung des Logo für die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Antrag ist rechtswidrig, da der Stadtrat nicht zuständig ist. Er ist zudem sachlich nicht begründet und würde im Falle seiner Annahme erheblichen strategischen und internen Schaden für die Gemeinde verursachen. Die Verwaltung appelliert an den Stadtrat, von diesem rechtswidrigen und für die Gemeinde schädlichen Antrag Abstand zu nehmen.

Sachverhalt:

Die Verwaltung der Einheitsgemeinde hat unter Federführung des Bürgermeisters ein neues Logo entwickelt. Dieses Logo soll zukünftig im Schriftverkehr, auf der Webseite und in der Außendarstellung der Gemeinde verwendet werden, um ein einheitliches und modernes Erscheinungsbild (Corporate Design) zu etablieren.

**Die Entwicklung des Logos erfolgte unter engagierter Mitwirkung von Mitarbeitenden der Verwaltung, teilweise in deren Freizeit.** Es sind für die Erstellung des Logos keine Haushaltsmittel aufgewendet worden; das Projekt ist somit für die Gemeinde kostenneutral. Das Logo ist das Ergebnis eines gemeinschaftlichen Prozesses innerhalb der Verwaltung und steht symbolisch für den Willen zur Modernisierung und zur Stärkung der Identifikation mit unserer Gemeinde.

Begründung:

Der zur Abstimmung stehende Antrag der Fraktionen ist aus formellen und materiellen Gründen rechtswidrig und würde, sofern er eine Mehrheit fände, einen nichtigen Beschluss darstellen.

**Fehlende Zuständigkeit des Stadtrates (Formelle Rechtswidrigkeit)**

Die Entscheidung über die Gestaltung des äußeren Erscheinungsbildes der Verwaltung, einschließlich des Logos auf dem Briefbogen und anderen Kommunikationsmitteln, fällt nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates, sondern obliegt allein dem Bürgermeister in seiner Funktion als Leiter der Verwaltung.

1. Rechtsgrundlage: Gemäß § 66 Abs. 1 KVG LSA leitet der Hauptverwaltungsbeamte (Bürgermeister) die Verwaltung der Kommune. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt ihre innere Organisation.
2. Abgrenzung der Zuständigkeiten: Die Regelung der inneren Organisation umfasst Maßnahmen, die den internen Dienstbetrieb und die Arbeitsabläufe betreffen. Dazu zählen die Gestaltung des Schriftverkehrs, die Festlegung von Layout-Standards und die visuelle Repräsentation der Verwaltung nach außen. Dies sind klassische Geschäfte der laufenden Verwaltung, die der Bürgermeister nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA in eigener Verantwortung erledigt.
3. Keine grundsätzliche Angelegenheit: Der Stadtrat ist für Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zuständig (§ 45 Abs. 2 KVG LSA). Die Gestaltung eines Logos erreicht diese Schwelle nicht. Es handelt sich nicht um eine politische Grundsatzentscheidung, die den rechtlichen oder wirtschaftlichen Rahmen der Gemeinde verändert, sondern um eine organisatorische Maßnahme zur Optimierung der Verwaltungsarbeit und der Außendarstellung. Wie in der beigefügten rechtlichen Einschätzung (Anlage 2) dargelegt, ist die Gestaltung des Briefbogens eine Angelegenheit der inneren Organisation.

Ein Beschluss des Stadtrates, der in die Organisationshoheit des Bürgermeisters eingreift, ist mangels Zuständigkeit rechtswidrig und somit nichtig. Der Stadtrat kann dem Bürgermeister keine Weisungen erteilen, wie dieser die Verwaltung zu organisieren hat, solange keine

Misstände im Sinne von § 45 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA vorliegen, was hier offenkundig nicht der Fall ist.

#### Fehlerhafte Begründung des Antrags

Die Begründung des Antrages nimmt Bezug auf einen Stadtratsbeschluss für eine Logo der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte. Ein solcher Beschluss ist nicht vorhanden.

#### Negative Konsequenzen eines Verbots für die Gemeinde

Unabhängig von der Rechtswidrigkeit würde ein Verbot erheblichen Schaden für die Gemeinde verursachen:

1. **Schaden für die Reputation:** Das neue Logo ist Teil einer Strategie, den in der Vergangenheit teils angeschlagenen Ruf der Gemeinde zu verbessern und ein positives, modernes und bürgerfreundliches Bild zu vermitteln. Ein Verbot würde diesen Prozess untergraben und nach außen das Bild einer zerstrittenen und handlungsunfähigen Kommune zeichnen.
2. **Schaffung von Wiedererkennungswert:** Ein einheitliches Logo schafft einen wichtigen Wiedererkennungswert, stärkt die Identifikation der Bürger mit ihrer Gemeinde und verbessert die Wahrnehmung bei Touristen, Investoren und Partnern. Ein Verbot verhindert diese positive Entwicklung.
3. **Demotivation der Mitarbeitenden:** Das Logo ist ein Gemeinschaftsprojekt der Verwaltungsmitarbeitenden, das mit hohem Engagement und ohne Kosten für den Steuerzahler realisiert wurde. Ein politisches Verbot dieses Ergebnisses wäre ein Schlag ins Gesicht der engagierten Belegschaft. Es würde deren Initiative und Motivation herabwürdigen und das Vertrauensverhältnis zwischen Verwaltung und Teilen des Stadtrates nachhaltig beschädigen.